

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

A Allgemeine Bestimmungen

Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den POS-Service der Concardis für ihre Vertragspartner. Der POS-Service umfasst nach Maßgabe des erteilten Auftrags die Bereitstellung eines POS-Terminals im Rahmen einer mietweisen Überlassung oder eines Verkaufs, die Installation, Wartung und Instandhaltung des Terminals, die Beseitigung von Störungen im POS-Netzbetrieb sowie alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des electroniccash-Systems, des Systems „GeldKarte“ der Deutschen Kreditwirtschaft, elektronischer Offline-Lastschriften, der Sperrdateiabfrage sowie des Routings von Autorisierungsanfragen von Umsätzen mit Kredit- und Debitkarten. Sie gehen entgegenstehenden Bedingungen des Vertragspartners vor.

Concardis sichert den Vertragspartnern zu, die von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

Concardis routet auch Autorisierungsanfragen von Umsätzen mit Kundenkarten an Kundenkartenherausgeber. Deren Karten sowie Karten weiterer Systeme (sofern diese im jeweiligen Einsatzland des Terminals zugelassen und bei Concardis realisiert sind) kann der Vertragspartner auf Anforderung einsetzen. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (siehe Teil B und C) aufgeführten Karten/Systeme darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Concardis wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Auftrag angegebenen Karten/Systeme durchführen und entsprechende Freigaben erteilen. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem Vertragspartner vorab mitgeteilt werden und einer gesonderten Vereinbarung bedürfen.

Ändern sich die Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft oder führen andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird Concardis Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

Inhaltsübersicht:

A	Allgemeine Bestimmungen	1
B	Händlerbedingungen	9
C	Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)	12
D	Sonderbedingungen SmartPay	13
E	Sonderbedingungen „Concardis KontoPlusKlassik“	15
F	Besondere Bestimmungen für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehrsverfahren	16
G	Händlerbedingungen für das System „Geldkarte“	20

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

1. Leistungsumfang

1.1. Service der Concardis

Concardis erbringt die in dem Vertrag vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen zu den dort angegebenen Preisen und Konditionen sowie zu den Preisen und Konditionen des Preis- und Leistungsverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung. Die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 werden vom Vertragspartner nach den Vorgaben von Concardis zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewünschte Leistungen (z. B. Änderungen von technischen oder Anpassungen an technische Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung.

1.2. Leistungsumfang

Concardis übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Kreditkartenanfragen übermitteln Concardis an das vom Vertragspartner genannte Kreditkartenunternehmen.

Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab.

Für die Richtigkeit der an Concardis übermittelten Daten übernimmt Concardis keine Verantwortung. Sonstige Karten werden gemäß individueller Vereinbarungen abgewickelt.

1.3. Sperrdateiabfrageverfahren

Im Rahmen des Sperrdatei-Verfahrens prüft Concardis, ob zu der eingesetzten Karte ein Sperrvermerk bei dem von Concardis oder einem von Concardis beauftragten Dritten geführten Sperrabfragesystem vorliegt. Concardis übermittelt das Ergebnis der Prüfung an das POS-Terminal bzw. -Kassensoftware des Vertragspartners. Mit einer positiv verlaufenden Sperrabfrage wird bestätigt, dass die betroffene Karte in dem von Concardis oder einem von Concardis beauftragten Dritten geführten Sperrabfragesystem nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden, noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts oder seitens Concardis abgegeben. Falls zu der eingesetzten Karte keine Angaben in dem von Concardis oder einem von Concardis beauftragten Dritten geführten Sperrabfragesystem vorhanden sind, erfolgt keine weitergehende Mitteilung.

Elektronische Offline-Lastschriften

Im Rahmen der Abwicklung von elektronischen Offline-Lastschriften tritt Concardis lediglich als Übermittler der ihr von dem Vertragspartner übertragenen Kartendaten an die Kreditinstitute der Unternehmen auf. Eine Prüfung bzw. Online-Autorisierung durch Concardis findet nicht statt.

Zwischenspeicherung

Concardis speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/Konzentrator anfallenden Informationen für

- a) die Bearbeitung von Reklamationen;
- b) die Erstellung von Zahlungsverkehrsdaten nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung;
- c) des Zahlungsverkehrs;
- d) die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (Teil B und C).

Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

Concardis speichert die Zahlungsverkehrsdateien 90 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinaus gehen, berechnet Concardis eine Recherchegebühr.

Concardis behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen.

1.6. Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdatei

Concardis erstellt täglich nach den Angaben des Vertragspartners gemäß Ziff. 2 eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauf folgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom Vertragspartner im Auftrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Concardis haftet nicht für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

1.7. Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft

Der Vertragspartner erkennt die

- a) Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System und
- b) Händlerbedingungen für die Teilnahme am System Geld-Karte

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

der Deutschen Kreditwirtschaft als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an.

2. Verpflichtung des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Concardis alle Informationen zu geben, welche zur Realisierung der gewählten Lösung für bargeldloses Zahlen bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind.

Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet,

- a) die ihm überlassenen Geräte gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben;
- b) den Vertragsgegenstand (z. B. POS-Terminal, PIN-Pad etc.) innerhalb von acht Werktagen nach Ablieferung insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit sowie der Funktionsfähigkeit für den Einsatz im POS-Verfahren zu untersuchen und Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, Concardis innerhalb weiterer acht Werktage mittels eingeschriebenen Briefes zu melden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Vertragsgegenstand und die gelieferte Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt;
- c) während der Mietdauer an den Geräten keine Änderungen oder Reparaturen vorzunehmen;
- d) die Installation der Einrichtungen zum vereinbarten Termin zu ermöglichen;
- e) einen Ortswechsel der Geräte Concardis unverzüglich und schriftlich mitzuteilen;
- f) eine Änderung der Postanschrift und/oder Anwahlnummer des Vertragspartners Concardis unverzüglich und schriftlich mitzuteilen;
- g) Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen Concardis unverzüglich anzuzeigen;
- h) die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter Concardis unverzüglich mitzuteilen;
- i) bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von Concardis an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen;
- j) bei Installation durch Concardis die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach Concardis Spezifikationen am gewünschten Terminalstandort bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich Concardis mitzuteilen;
- k) bei Installation durch den Vertragspartner oder durch Dritte die betriebsbereite Installation Concardis unverzüglich mitzuteilen;
- l) einen Kassenabschluss in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen;

- m) Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschrifteinzug unverzüglich schriftlich Concardis mitzuteilen;
- n) den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach Bekanntwerden Concardis mitzuteilen. Einwendungen können nur innerhalb von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden;
- o) bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ihm überlassene Geräte sowie bereitgestelltes Zubehör inkl. GSM/GPRS-Karten umgehend auf eigene Kosten und eigenes Risiko an Concardis zurückzuschicken oder gegen Berechnung durch Concardis abbauen und abholen zu lassen;
- p) sicherzustellen, dass nur Concardis oder von Concardis beauftragte Dritte das Terminal zu anderen als zu Bezahlzwecken benutzen (z. B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehörteilen vornehmen);
- q) vor Durchführung der ersten Transaktion an Concardis mit seiner Bank eine zur Abrechnung von Zahlungsverkehrsdateien (DTA-Dateien) geeignete Vereinbarung zu schließen.

Beginn und Dauer des Vertrages

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Gegenzeichnung oder schriftlicher Bestätigung von Concardis zustande. Sofern in dem Vertrag kein gesonderter Laufzeitbeginn vereinbart ist, beginnt die Laufzeit durch Zustellung des Terminals an die von dem Vertragspartner angegebene Anschrift.

Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Die Vertragslaufzeit entspricht der in der Servicevereinbarung vereinbarten Laufzeit. Sofern in der Servicevereinbarung keine Laufzeit ausdrücklich vereinbart wurde, beträgt die Laufzeit 60 Monate.

Der Vertrag verlängert sich über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von sechs Monaten zu den vorgesehenen Ablauftermin gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Concardis kann, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommt, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies ist zum Beispiel regelmäßig dann gegeben, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist, den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit kündigt bzw. das Terminal vorzeitig zurücksendet oder sich nach Abschluss des Vertrages seine Vermögensverhältnisse

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

so verschlechtert haben, dass ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wurde. Concardis ist in diesem Fall berechtigt, dem Vertragspartner einen pauschalen Schadensersatz in Höhe der nachfolgenden Aufstellung für jedes überlassene Terminal in Rechnung zu stellen:

- a) Im ersten Vertragsjahr: 650,00 Euro
- b) 2. – 4. Vertragsjahr: 450,00 Euro
- c) Ab dem 5. Vertragsjahr: 300,00 Euro

Sofern ein Terminal während einer laufenden Vertragsbeziehung aus jedweden Gründen getauscht wurde, ist dieses Terminal für die Bemessung des pauschalierten Schadensersatzes ab Überlassung an den Vertragspartner so zu behandeln, als wäre es im ersten Vertragsjahr. Ein solcher Anspruch auf pauschalen Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegt und beweist, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist Concardis berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadenspauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

- 3.2.5 Im Übrigen gilt für die Vertragslaufzeit im Falle eines Terminaltauschs aus jedweden Gründen während einer laufenden Vertragsbeziehung, dass dieses Terminal für die Bemessung der Vertragslaufzeit so zu behandeln ist, als wäre der Zeitpunkt der Überlassung der Beginn der Vertragslaufzeit, es sei denn, der Tausch erfolgt im Rahmen der Erbringung einer Wartungsleistung.
- 3.2.6 Der Vertragspartner und Concardis sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Terminals führen (Vertragsgegenstand Abs. 4) und eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.
- 3.2.7 Für den Fall, dass die Deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag über die Zulassung zu ihrem electronic cash-System kündigt, hat Concardis hinsichtlich der hiervon betroffenen Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- 3.2.8 In den vorstehenden Fällen der Ziff. 3.2.6 und Ziff. 3.2.7 findet die in Ziff. 3.2.4 niedergelegte Schadenersatzregelung keine Anwendung.

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

4. Entgelte und Zahlungsbedingungen

4.1 Entgelte

Transaktionsbezogene Entgelte im Sinne dieser Bedingungen umfassen abgeschlossene Kartenzahlungstransaktionen und Verwaltungstransaktionen, die zum Datenaustausch einen Leitungsaufbau zum Netzbetreiber erfordern (Kartenzahlungstransaktionen = Kaufvorgang, Stornierungen, Gutschriften, Ablehnungen etc.; Verwaltungstransaktionen = Kassenschnitt, Netzdiagnose etc.).

Die von dem Vertragspartner an Concardis zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen von Concardis ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Preisen, die in der Servicevereinbarung und dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Concardis genannt sind, sowie aus den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Entgelte werden dem Vertragspartner aufgrund der vom Vertragspartner zu erteilenden Lastschrifteneinziehung ermächtigt belastet.

Concardis erteilt dem Vertragspartner eine Abrechnung über die zu entrichtenden Entgelte. Der Vertragspartner muss die Abrechnungen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben.

4.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners beginnt mit der Betriebsbereitschaft der gelieferten Systeme oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Werden Endgeräte durch Vertragspartner oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum von Concardis), spätestens aber zehn Kalendertage nach dokumentierter Auslieferung. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Karte abgewickelt werden kann. Der Kaufpreis für Kaufgegenstände wird unmittelbar nach Auslieferung der Kaufgegenstände fällig.

4.3 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Concardis kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Concardis ist auch berechtigt, seine Entgeltansprüche mit Forderungen des Vertragspartners aus der Akzeptanz von Kreditkarten aufzurechnen.

5. Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf von Geräten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen bleiben diese Eigentum der Concardis bis

zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die der Concardis im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

Gewährleistung und Haftung

Gewährleistung für Geräte

Für die von Concardis im Rahmen eines Kaufs gemäß dem Auftrag gelieferten Geräte übernimmt Concardis die Gewähr für die Mängelfreiheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus sichert Concardis nach Maßgabe einer vereinbarten Voll- oder Depotwartung (siehe Ziff. 7.2) die Funktionsfähigkeit dieser Geräte am Einsatzort zu. Dies gilt nicht bei Schäden an Geräten, die durch einen der in Ziffer 6.3 geregelten Sachverhalt verursacht wurden. Concardis ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall schriftlich eine gegenteilige Regelung. Der Vertragspartner untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden und sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an Concardis ab.

Bei Installation durch Concardis geht die Gefahr mit Abschluss der Aufstellung an den Vertragspartner über.

Haftung der Concardis

Concardis haftet gegenüber dem Vertragspartner für Schäden, welche durch die Nichteinhaltung von ihr schriftlich zugesicherten Eigenschaften entstanden sind, sowie für Schäden, welche Concardis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Der Vertragspartner kann nur dann Schadenersatzansprüche oder sein Recht auf Rücktritt geltend machen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche von Concardis in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Concardis nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Concardis für unmittelbare Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro je Schadenereignis, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro je Kalenderjahr sowie für solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen eines POS-Netzbetriebs typischerweise gerechnet werden muss.

Weitergehende Schäden, insbesondere wegen mittelbarer Schäden, und eine Haftung für die inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten und für Fehler bei der Durchführung des Zahlungsverkehrs sind ausgeschlossen. Concardis haftet insbesondere nicht für

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

- a) Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässiger Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von Concardis zurückzuführen sind;
- b) die Überschreitung von Terminangaben, es sei denn, diese wurden von Concardis als verbindlich anerkannt;
- c) Zinsschäden des Vertragspartners aufgrund verspäteter Wertstellungen;
- d) entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen;
- e) Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden;
- f) Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden;
- g) die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, Concardis hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.
- 6.3 Haftung des Vertragspartners
- Der Vertragspartner haftet gegenüber Concardis
- a) für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
- b) für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von Concardis oder Einwirkung von Drittgeräten wie z. B. elektronischen Warensicherungsanlagen sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- c) für Schäden an überlassenen Geräten sowie den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Geräte sowie jeweils den Folgen daraus, für die der Vertragspartner eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat;
- d) für die unterlassene Rücksendung eines überlassenen Geräts nach Beendigung des Vertrages oder bei Austausch eines Gerätes. In diesem Fall ist Concardis berechtigt, dem Vertragspartner einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 650,00 Euro zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen, sofern der Vertragspartner trotz Aufforderung von Concardis und angemessener Fristsetzung das überlassene Gerät nicht an Concardis zurücksendet. Ein solcher Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegt und beweist, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist Concardis berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadenspauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.
7. Installation, Wartung und Instandhaltung
- 7.1 Installation
- Sofern der Vertragspartner die Installation vor Ort im Auftrag gewählt hat, installiert Concardis die konfigurierten Terminals bei dem Vertragspartner. Die Installation beinhaltet die Abstimmung der Installationsvoraussetzungen mit dem Vertragspartner, die Installation des Terminals (ggf. mit PIN-Pad) und die Anbindung der Kommunikationstechnik an einen funktionsfähigen Energie- und Datenanschluss.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Ort, an dem die Terminals installiert werden sollen, vor der Installation frei zugänglich zu halten. Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, einen funktionsfähigen und frei zugänglichen Energie- und Datenanschluss bereitzustellen. Überproportionale Installationszeiten oder Wartezeiten, die darauf beruhen, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gemäß vorstehendem Satz 1 oder 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.2 Depotwartung und Vollwartung (Vor-Ort-Wartung)
- 7.2.1 Concardis bietet für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der damit verbundenen sonstigen Einrichtungen entsprechend dem bestellten Funktionsumfang nach Wunsch des Vertragspartners Depot- oder Vollwartung an. Bei Abschluss eines Mietvertrages ist die Depotwartung in der Mietpauschale inbegriffen. Die Instandhaltung umfasst nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Teilnehmers oder Vertragspartners.
- 7.2.2 Unabhängig von der gewählten Wartungsform (Depot- oder Vollwartung) ermöglicht der Vertragspartner nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware oder für vorbeugende Wartungsarbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals sicherzustellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten. Zur Durchführung der Servicearbeiten vor Ort ist der Vertragspartner verpflichtet, entsprechend geschulte und zertifizierte Servicepartner der Concardis zu akzeptieren. Mitarbeiter dieser Servicepartner weisen sich auf Wunsch des Vertragspartners mit einem Vertriebspartner-Ausweis oder gleichwertigen Unterlagen aus.
- 7.2.3 Ausgeschlossen im Rahmen von Depot- oder Vollwartung ist die Beseitigung von Betriebsstörungen, die

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

durch Verschulden des Vertragspartners, seinen Mitarbeitern, deren Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter verursacht wurden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Wasserschäden oder Brandschäden verursacht wurden, oder die auf einer Veränderung des POS-Verfahrens (z. B. aufgrund neuer Spezifikationen der Deutschen Kreditwirtschaft) beruhen. Stellt sich im Rahmen der Erbringung der Wartungsdienstleistungen heraus, dass die Betriebsstörung auf einem der vorgenannten Gründe beruht, ist Concardis berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Betriebsstörung zu beseitigen. Der Vertragspartner hat die Kosten der Reparatur zu tragen.

7.3 Hotline-Service

Sofern dieser Service vereinbart wurde, stellt Concardis den Vertragspartnern für Störungsmeldungen und die Beantwortung von Fragen einen Telefon-Service mit autorisiertem Personal nach Maßgabe der folgenden Aufstellung zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch:	7:00 Uhr – 21:15 Uhr
Donnerstag bis Freitag:	7:00 Uhr – 22:00 Uhr
Samstag:	7:00 Uhr – 21:00 Uhr
Sonntag und Feiertage:	8:00 Uhr – 16:45 Uhr.

7.4 Recht zum Zutritt für den Abbau der Einrichtungen

Nach Beendigung des Vertrages ist bei Bedarf Concardis und von Concardis beauftragten Dritten für den Abbau der Zutritt zu den Terminals einschließlich der sonstigen von Concardis überlassenen Einrichtungen zu gewähren.

7.5 Anwählbarkeit des Terminals

Voraussetzung für den Service ist, dass der Vertragspartner gewährleistet, dass das Terminal von außen direkt anwählbar ist.

7.6 Depotwartung

Im Rahmen einer Depotwartung hat der Vertragspartner¹⁰ eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung der Terminal-Diagnose und Störungseingrenzung. Er ist verpflichtet, defekte Geräte umgehend abzubauen und an eine von Concardis benannte Depotstelle auf eigene Kosten einzusenden. Concardis übernimmt die Reparatur, sofern nichts anderes vereinbart wurde, oder den gleichwertigen Austausch der defekten Geräte und sendet diese in betriebsbereitem Zustand zu Lasten des Vertragspartners zurück. Der Vertragspartner übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme der Geräte.

7.7 Vollwartung (Vor-Ort-Wartung)

Im Rahmen einer Vollwartung übernimmt Concardis die Instandhaltung der Geräte durch Reparatur oder Austausch vor Ort am vereinbarten Standort des Terminals. Bei mobilen Terminals gilt dafür die Anschrift des Vertragspartners, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten gewährt der Vertragspartner Concardis oder einem von Concardis beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zu den Einrichtungen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten oder gegen Aufpreis nach gesonderter Vereinbarung. Anfahrtskosten aufgrund nicht funktionsfähiger Leitungszuschlüsse, vertragspartnereigener Kassen- und Kommunikations-Systeme, nicht eingehaltener Terminvereinbarungen sowie der Service vor Ort, obwohl Depotwartung vereinbart ist, werden gesondert berechnet.

7.7.7 Austausch defekter Geräte

Concardis wird den Austausch eines Gerätes – soweit erforderlich – innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der ordnungsgemäßen Störungsmeldung im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten veranlassen.

8.8 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden. Concardis stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Unternehmen die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.

9. Gerichtsstand; Anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

Sonstige Bestimmungen

Vorstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen können je nach dem gemäß dem Auftrag geschuldeten Lieferungen/ Dienstleistungen um gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für spezielle Geschäftsfelder ergänzt werden.

Concardis kann diese Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, sofern dies dem Vertragspartner in Textform mitgeteilt wird. Änderungen oder Ergänzungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird Concardis den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechswochenfrist gilt als fristwährend. Macht der Vertragspartner von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, entfalten die Än-

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

Änderungen im Rechtsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und Concardis keine Wirksamkeit und Concardis ist berechtigt, diese Servicevereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten außerordentlich schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Widerspruchs des Vertragspartners.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis selbst.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

B Händlerbedingungen

Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen - electronic cash-Terminals. Vertragspartner des Unternehmens im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe Nr. 5). Die Gesamtheit der am electronic cash-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2. Kartenakzeptanz

An den electronic cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen. Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu den im electronic cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen electronic cash-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

3. Anschluss des Unternehmens an das Betreibernetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein Betreibernetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreibernetzes ist, die electronic cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die electronic cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardware sicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das Betreibernetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung das OPT-Verfahren Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen,

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic cash-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters. Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten electronic cash-Umsatzes (z. B. 7. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte

Für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem Beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte werden beide die technischen Anforderungen des electronic cash-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarungen mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt (z. B. möglicherweise die Angabe über einen individuell vereinbarten Grundrechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n). Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf

einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von electronic cash-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister. Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmen bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnte. Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen Netzbetreiber über etwaige Vorfälle, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnten, zu informieren. Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden.

Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das electronic cash-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 50 Euro auf die Eingabe der PIN verzichtet werden.

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

9. Zutrittsgewährung
Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.
10. Einzug von electronic cash-Umsätzen
Der Einzug der electronic cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt, die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.
11. Aufbewahrungsfristen
Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.
12. Akzeptanzzeichen
Das Unternehmen hat auf das electronic cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.
13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen
- Falls ein Unternehmen im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zulässig. Die Höhe der electronic cash-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
 - Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
 - Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist das Unternehmen an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
 - Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
 - Das Unternehmen wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.
14. Änderung der Bedingungen
Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.
15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache
Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

C Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

1. Zugelassene Karten

An Terminals des electronic-cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem electronic cash-Zeichen gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

2. Betriebsanleitung

2.1. Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet.

Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2. Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

Girocard-Logos

Im Kassensbereich ist als Akzeptanzzeichen ein „girocard“-Logo zu verwenden.



Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

D Sonderbedingungen SmartPay

1. Einbezug und Rangfolge

Der Vertragspartner hat sich für das Produkt SmartPay der Concardis entschieden. Die Regelungen der Bedingungen der Concardis GmbH für den POS Service kommen auch für das Produkt SmartPay zur Anwendung, soweit sie nicht den Regelungen in diesen Sonderbedingungen SmartPay widersprechen.

Ergänzend gelten die Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland), insbesondere soweit sie die Leistungen zur Abwicklung der mittels Kredit- und/oder Debitkarten der Kartenorganisationen Mastercard Incorporated und Visa Incorporated (nachfolgend „Karte“ bzw. „Karten“ genannt) erteilten Zahlungsaufträge im Präsenzzgeschäft sowie deren Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner betreffen.

2. Vertragsabschluss

Durch Akzeptanz/Unterzeichnung des elektronischen oder papierhaften Vertragsformulars („Vertragsformular“) unterbreitet der Vertragspartner der Concardis das Angebot, mit ihr einen Vertrag auf der Grundlage der so von ihm akzeptierten Konditionen zu schließen. Der Abschluss der Vereinbarung der Parteien kommt durch die bestätigende Annahme der Concardis zustande.

3. Umfang der Leistungen zum POS-Service (Miete/Depotwartung/ Netzbetriebsdienstleister)

- Das Produkt SmartPay umfasst ausschließlich die mietweise Überlassung der Zahlungskartenterminals. Der Verkauf der Terminals ist also nicht vorgesehen.
- Concardis erbringt die Wartungsleistungen im Rahmen des Produktes SmartPay ausschließlich in Form der Depotwartung. Die Vollwartung ist im Rahmen des Produktes SmartPay also nicht vorgesehen.
- Die Einbeziehung eines anderen Netzbetriebsdienstleisters als die Concardis ist im Rahmen des Produktes SmartPay nicht möglich.

4. Entgelte

Die von dem Vertragspartner an Concardis zu entrichtenden Entgelte für die Lieferung/Dienstleistungen (Terminalmiete / transaktionsbezogene Entgelte) von Concardis ergeben sich aus den Inhalten des elektronischen Vertragsformulars und des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Concardis.

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners für die mietweise Überlassung des Terminals beginnt mit der Betriebsbereitschaft des gelieferten Terminals. Werden Terminals durch den Vertragspartner oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erste Einwahl beim Rechenzentrum von Concardis), spätestens aber sieben Kalendertage nach Zugang des Terminals beim Vertragspartner. Der Kaufpreis für Kaufgegenstände wird unmittelbar nach Auslieferung der Kaufgegenstände fällig.

Beim Kauf von Gegenständen bleiben diese Eigentum der Concardis bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere

auch möglicher Saldoforderungen, die der Concardis im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

Eine Transaktion zur Auslösung eines transaktionsbezogenen Entgelts im Sinne dieser Bedingungen wird durch eine Kartenzahlungstransaktion begründet (Kartenzahlungstransaktionen = „Kaufvorgang“, Stornierungen, Gutschriften etc.). Hierzu zählen auch Transaktionen die nicht genehmigt oder abgelehnt wurden. Das durch den Vertragspartner an die deutsche Kreditwirtschaft/die Kartenemittenten zu entrichtende umsatzbezogene Entgelt für die Autorisierungsleistung ist umsatzsteuerfrei; für die Services der Concardis ist durch den Vertragspartner ergänzend Umsatzsteuer zu zahlen. Concardis ist verpflichtet, das umsatzbezogene Entgelt für die Autorisierungsleistung zugunsten der deutschen Kreditwirtschaft/ der Kartenemittenten einzuziehen und an diese 1 zu 1 abzuführen.

5. Pflicht zur Aufrechterhaltung eines SEPA-Lastschriftmandats/ Sonderkündigungsrecht/ Leistungsaussetzung im Fall von Rücklastschriften oder ungültigen SEPA-Lastschriftmandaten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Dauer der Vereinbarung zum SmartPay Produkt ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten von Concardis aufrecht zu erhalten. Ohne ein solches ist Concardis berechtigt, dem Vertragspartner ein gesondertes Entgelt für eine Abrechnung per Überweisungsverfahren gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Concardis in Rechnung zu stellen. Weiterhin ist die Concardis berechtigt, die Akzeptanzvereinbarung außerordentlich zu kündigen.

Für den Fall von unberechtigten Rücklastschriften oder ungültigen SEPA-Lastschriftmandaten ist Concardis berechtigt, Auszahlungen an den Händler aus der Transaktionsabwicklung auszusetzen oder ihre Forderungen gegen den Vertragspartner mit den Forderungen des Vertragspartners gegen die Concardis aus den zur Abrechnung eingereichten Transaktionen zu verrechnen.

6. Auszahlungsintervall

Die Concardis zugegangenen vollständigen Datensätze der Kartenumsätzen werden am folgenden hessischen Bankarbeitstag verarbeitet („Erfassungstichtag“), sofern die Datensätze bis 23:59:59 Uhr des vorhergehenden Tages der Concardis zugegangen sind. Die verarbeiteten Transaktionen werden dann am auf den Erfassungstichtag folgenden hessischen Bankarbeitstag zur Zahlung auf das von dem Vertragspartner angegebene Bankkonto angewiesen (T+2). Vereinbaren die Parteien im Vertragsformular oder anderweitig individuell mit dem Vertragspartner ein anderes Auszahlungsintervall, hat dieses Vorrang vor dem hier dargelegten Auszahlungsintervall.

7. Nutzung des Concardis Portals/Zugang von Mitteilungen/Pflicht zur Mitteilung von Störungen

Im Rahmen des Produktes SmartPay dient das Concardis Portal insbesondere dazu, dem Vertragspartner Mitteilungen zur Vertragsgestaltung (Information über das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Concardis, aktualisierte AGB, Vorgaben der Kartenorganisationen etc.) und Vertragsumsetzung (Abrech-

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

nung über die eingereichten Kartenumsätze und das zu zahlende Entgelt, Kündigung) zugehen zu lassen und ihm zu ermöglichen, in gleicher Weise mit der Concardis zu kommunizieren (Meldung von Störungen und Schäden, Bestellungen (soweit sich der Vertragspartner nicht mit Zahlungen in Verzug befindet), Kündigung). Der Vertragspartner wird regelmäßig, mindestens aber einmal pro Woche das Concardis Portal öffnen, um die Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen. Sofern der Vertragspartner eine Mitteilung nicht vorher aufruft, gilt die jeweilige Mitteilung der Concardis nach dem siebten Tag nach Bereitstellung im Concardis Portal als dem Vertragspartner zugegangen. Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen Concardis unverzüglich über das Concardis Portal anzuzeigen.

8. Prüfungspflichten des Vertragspartners/Genehmigung

Der Vertragspartner muss die Umsatzausweise bzw. Abrechnungen unverzüglich nach Bereitstellung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner via Concardis Portal innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Für die Fristeinholung genügt die Bereitstellung des Widerspruchs im Concardis Portal. Macht der Vertragspartner nicht rechtzeitig Einwendungen geltend, gilt dies als Genehmigung.

9. Selbstinstallation des Zahlkartenterminals durch den Vertragspartner / Rücksendung nach Vertragsbeendigung

Der Vertragspartner wird die ihm übermittelten Terminals zeitnah selbst installieren. Soweit ihm dabei unerwarteter Weise Probleme entstehen, hat er die Möglichkeit, über ein Ticket-System im Concardis Portal Kontakt mit der Concardis aufzunehmen und telefonische Unterstützung anzufordern.

Nach Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner das Terminal umgehend abbauen und an eine von Concardis benannte Depotstelle auf eigene Kosten einsenden. Sofern Concardis sich dazu entschließt, Terminals selbst abzubauen, wird der Vertragspartner der Concardis oder von Concardis beauftragten Dritten für den Abbau Zutritt zu den Terminals einschließlich der sonstigen von Concardis überlassenen Einrichtungen gewähren.

10. Zutrittsmöglichkeit im Rahmen von Wartungsmaßnahmen

Sofern es im Rahmen einer Wartungsmaßnahme nach Einschätzung der Concardis erforderlich sein sollte, ermöglicht der Vertragspartner nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware.

11. Verlust des Zahlkartenterminals/ Sonderkündigungsrecht/ pauschalisierter Schadensersatz

Bei vom Vertragspartner zu vertretenden Untergang oder Abhandenkommen oder nicht unerheblicher Beschädigung eines Zahlkartenterminals kann die Vereinbarung von Concardis mit einer

Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht kann jedoch von Concardis nur innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab Kenntnis des Ereignisses, ausgeübt werden. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, bis zum Kündigungstermin an die Concardis eine Ausgleichszahlung in Höhe von 12 Monatsmieten zu zahlen.

Ein solcher Anspruch auf pauschalen Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegt und beweist, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist Concardis berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadenspauschale den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

Erklärt Concardis nicht die genannte Kündigung, so ist der Vertragspartner zur Weiterzahlung aller noch offenstehenden vereinbarten Entgelte und zur ordnungsgemäßen Reparatur oder Ersatzbeschaffung des Terminals auf eigene Kosten verpflichtet.

12. Laufzeitregelung/ordentlich Kündigung

Im Vertragsformular wählt der Vertragspartner die von ihm gewünschte Mindestvertragslaufzeit. Eine Vereinbarung mit einer Mindestvertragslaufzeit von 30 Tagen kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Eine Vereinbarung mit einer längeren Laufzeit kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Wird eine Vereinbarung nicht zum Ende ihrer Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Sie kann dann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

13. Keine Teilkündigung von Leistungen des Produktes SmartPay

Eine Kündigung von (Teil-)Leistungen des Produktes SmartPay begründet immer sowohl die Kündigung der Leistungen zur Miete des Terminals, der Netzbetriebsdienstleistungen und der Leistungen zur Akzeptanz der girocard (electronic-cash) als auch die Leistungen zur Akzeptanz der Karten (Mastercard-, Maestro-, Visa-, Visa Electron- und V PAY-Karten). Dieser Grundsatz der nur einheitlichen Kündigungsmöglichkeit gilt unabhängig davon, ob es sich bei der jeweiligen Kündigung um eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung handelt.

14. Vorrang der Regelungen im Vertragsformular

Regelungen in dem Vertragsformular gehen den Bestimmungen in diesen Bedingungen der Concardis GmbH für den POS Service vor.

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

E. Sonderbedingungen „Concardis KontoPlusKlassik“

1. Grundlagen
 - 3.3 Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Sonderbedingungen „Concardis KontoPlus Klassik“, sofern der Vertragspartner diese Leistung von Concardis in Anspruch nehmen möchte.
 4. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
 - 4.1 Informationseinholung- und Weitergabe
 - 4.1 Der Vertragspartner ermächtigt Concardis, Bankauskünfte allgemeiner Art einzuholen und befreit das kontoführende Institut soweit vom Bankgeheimnis. Der Vertragspartner ermächtigt Concardis weiterhin, über diesen SCHUFA- und /oder Wirtschaftsauskünfte einzuholen.
 - 4.2 Concardis ist berechtigt, zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sämtliche Unterlagen und Informationen des Vertragspartners an die Bank zu übermitteln, welche für die Eröffnung und Führung des Treuhandkontos erforderlich sind.
 5. Haftung
 - 5.1 Es gelten die Haftungsregelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service, sofern in diesen Sonderbedingungen nichts anderweitiges geregelt ist.
 - 5.2 Concardis haftet nicht für solche Schäden, die aufgrund von Verzögerungen entstehen, die im Wege der Übermittlung der Gutschriften auf das Konto des Vertragspartners auftreten.
 - 5.3 Der Vertragspartner haftet für etwaige Rücklastschriften von Karteninhabern sowie dazugehörige Gebühren. Diese werden unmittelbar auf das Konto des Vertragspartners verbucht.
 6. Sonstiges
 - 6.1 Regelungen, die sich bereits aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service ergeben, bleiben unberührt und sind in diesen Sonderbedingungen für die Option „KontoPlus Klassik“ nicht nochmals aufgeführt. Sie gelten entsprechend, sofern sie mit diesen Sonderbedingungen vereinbar sind.
2. Vertragsgegenstand
 - 2.1 Concardis fasst die eingereichten girocard-Kartenumsätze des Vertragspartners, bei denen der Karteninhaber seine PIN zur Verifizierung eingeben muss, zusammen. Die Zahlungsbeträge der zusammengefassten Kartenumsätze werden dabei täglich als eine Gutschrift einem separaten Konto von Concardis oder einem von Concardis beauftragten Dritten bei einem deutschen Kreditinstitut (nachfolgend „Bank“ genannt) gutgeschrieben, wobei dies auch ein Treuhandkonto sein kann.
 - 2.2 Voraussetzung für eine tägliche Gutschrift gem. Ziffer 2.1 ist die ebenfalls tägliche Durchführung eines Kassenabschlusses am jeweiligen Terminal durch den Vertragspartner. Sofern der Vertragspartner unter einer Vertragspartnernummer mehrere Terminals hat, erfolgt die Gutschrift der Zahlungsbeträge für sämtliche Terminals zusammengefasst in einer einzelnen Gesamtsumme.
 - 2.3 Concardis wird die Bank unwiderruflich dazu anweisen, sämtliche für den Vertragspartner auf dem Konto eingegangenen Gutschriften auf das Konto des Vertragspartners zu überweisen. Die Bank übermittelt anschließend die auf dem Konto für den Vertragspartner eingegangenen Gutschriften auf das Konto des Vertragspartners. Diese Übermittlung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Durchführung des Kassenabschlusses.
3. Laufzeit und Kündigung
 - 3.1 Die Laufzeit der Sonderbedingungen „Concardis KontoPlus Klassik“ richtet sich nach der Laufzeit der jeweiligen POS-Servicevereinbarung zwischen Concardis und dem Vertragspartner.
 - 3.2 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung für die Leistung „Concardis KontoPlus Klassik“ bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Concardis und die Bank die zwischen diesen bestehende Vereinbarung „ConCardis KontoPlus Klassik“ beenden,
 - b) erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die Concardis ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere auch dann vor, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (z. B. durch Stellung

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

F. Besondere Bestimmungen für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehrsverfahren

1. Präambel

Concardis vermittelt dem Vertragspartner die Teilnahme an elektronischen Zahlungsverkehrsverfahren mit Debitkarten der Deutschen Kreditwirtschaft („Debitkarten“) über mit einer entsprechenden Software ausgestattete Terminals, die über eine Zulassung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) für den elektronischen Zahlungsverkehr verfügen. Hierfür gelten die nachfolgenden besonderen Bedingungen.

1. Elektronisches Lastschriftverfahren

- 1.1. Bei Zahlungen im elektronischen Lastschriftverfahren im Offline- oder Onlinebetrieb werden aus der Debitkarte die auf der Karte gespeicherten Daten ausgelesen und durch die Systeme der Concardis anschließend weiterverarbeitet. Concardis speichert die im elektronischen Lastschriftverfahren getätigten Transaktionen und Umsätze. Der Kunde des Vertragspartners erteilt durch Unterzeichnung des Beleges eine Lastschrifteinzugsermächtigung / ein einmaliges SEPA Lastschriftmandat. Concardis erstellt für die erfolgreichen und mit einem Kassenschnitt übertragenen Umsatztransaktionen Lastschriftdateien gemäß den Richtlinien des jeweiligen Zahlungssystems und übermittelt diese am folgenden Bankarbeitstag an das zuständige System der Deutschen Kreditwirtschaft.
- 1.2. Im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb werden zusätzlich zu diesen Schritten die eingesetzten Karten online durch Concardis gegen eine von Concardis und/oder von Dritten geführte Sperrdatei geprüft. Concardis speichert die im elektronischen Lastschriftverfahren getätigten Transaktionen und Umsätze.
- 1.3. Mit einer positiv verlaufenden Abfrage im Onlinebetrieb wird bestätigt, dass die betroffene Karte in der von Concardis und/oder Dritten geführten Sperrdatei nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden, noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts oder seitens Concardis abgegeben.
- 1.4. Die Übermittlung von Daten an Sperrdateien, die Speicherung von Daten in Sperrdateien sowie die Übermittlung von Daten setzen jedoch aus Datenschutzgründen das Einverständnis der Karteninhaber voraus. Der Vertragspartner verpflichtet sich deshalb, an den Terminals einen für den am Terminal stehenden Inhaber der Debitkarte deutlich sichtbaren und lesbaren Aushang anzubringen, aus dem hervorgeht, welche Daten wo und zu welchem Zweck gespeichert werden:

„Einwilligung in die Datenspeicherung bei Bezahlung im Lastschriftverfahren:

Im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens werden Ihre Kontonummer, die Bankleitzahl Ihres Kreditinstituts bzw. die entsprechende IBAN und Swift-BIC, sowie der von Ihnen getätigte Umsatz über das Netz des technischen Netzbetreibers Concardis GmbH, Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn („Concardis“) an Ihr Kreditinstitut übermittelt. Diese Daten dienen zur Prüfung und Durchführung Ihrer Zahlung sowie zur Verhinderung von Kartenmissbrauch und Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen.“ Ihre Karte wird im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens im Onlinebetrieb von Concardis auf Einträge in den Sperrdateien der Concardis und Einträge in Sperrdateien Dritter (infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstasse 99, 76532 Baden-Baden; HIT Hanseatische Inkassotreuhand GmbH, Eiffestraße 76, 20537 Hamburg („HIT“)) überprüft.

Verweigert Ihre Bank die Einlösung der Lastschrift oder widersprechen Sie dieser, werden Ihre vorstehenden Daten bis zur Begleichung des Rechnungsbetrags und der angefallenen Bearbeitungskosten in den Sperrdateien von Concardis und HIT GmbH gespeichert. Wird der Betrag beglichen, erfolgt unverzüglich die Löschung Ihrer Daten. In den Sperrdateien gespeicherte Daten stehen anderen Zahlungen im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb anbietenden Händlern zum Abgleich zur Verfügung, wenn Sie Ihre Karte bei diesem Händler einsetzen. Dies kann dazu führen, dass Ihnen die Bezahlung im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb verweigert wird.“ Zusätzlich verpflichtet sich der Vertragspartner, sich das Einverständnis der Kunden mit deren Unterschrift auf dem Lastschriftbeleg bestätigen zu lassen. Der Lastschriftbeleg muss hierfür den folgenden oder einen dem folgenden entsprechenden Text aufweisen:

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige hiermit das umseitig genannte Unternehmen bzw. Concardis GmbH, Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn („Concardis“) den umseitig ausgewiesenen Betrag einmalig von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom umseitig genannten Unternehmen oder Concardis auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

Nichteinlösung / Adressweitergabe

Ich weise mein Kreditinstitut unwiderruflich an, bei Nichteinlösung der Lastschrift umseitig genannten Unternehmen und/oder HIT GmbH, Eiffestr. 76, 20537 Hamburg ("HIT"), sowie einen bevollmächtigten Dritten auf Anforderung meinen Namen und meine Anschrift zur Geltendmachung der Forderung mitzuteilen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Forderung zur weiteren Bearbeitung an HIT oder einem beauftragten Dritten abgetreten werden kann. Das Unternehmen bzw. HIT kann bei einer Nichteinlösung der Lastschrift den Betrag zzgl. der entstandenen Kosten innerhalb von 45 Tagen nach Rückbuchung erneut von meinem Konto einziehen.

Datenschutzrechtliche Informationen

Meine Zahlungsdaten (Kontonr., Bankleitzahl, Kartenverfallsdatum und -folgenr., Datum, Uhrzeit, Betrag, Terminalkennung und -standort) werden zwecks Kartenprüfung durch HIT sowie zwecks Zahlungsabwicklung durch Concardis genutzt.

Wird eine Lastschrift nicht eingelöst oder von mir widerrufen (Rücklastschrift), erfolgt ein Eintrag meiner Bankverbindungsdaten in der Sperrdatei von HIT bzw. Concardis zur Verhinderung von Kartenmissbrauch und zur Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen. Der Sperrdateieintrag wird gelöscht, sobald die Forderung vollständig beglichen wurde oder wenn im Zusammenhang mit dem Widerruf der Lastschrift erklärtermaßen Rechte aus dem Grundgeschäft (z.B. Sachmangel bei einem Kauf) geltend gemacht werden. HIT und Concardis erteilen insoweit auch an andere Händler, die an ihrem System angeschlossen sind, Empfehlungen, ob eine Zahlung mit girocard und Unterschrift akzeptiert werden kann. Wird eine solche Zahlung nicht akzeptiert, besteht bei positiver Autorisierung durch das kartenausgebende Kreditinstitut die Möglichkeit, die Zahlung durch Eingabe der PIN durchzuführen.

Der Einzug erfolgt zum nächstmöglichen Bankarbeitstag

2. Clearing-Prozesse

Es existieren drei verschiedenen Auszahlungsverfahren („Clearing-Prozesse“). Die Umsätze werden dem Vertragspartner abhängig vom Clearing-Prozess wie folgt gutgeschrieben:

3.1. Zentrales Clearing

Im zentralen Clearing wickelt Concardis alle Transaktionen (electronic cash-System und elektronisches Lastschriftverfahren) für den Kunden zentral ab.

a) Für das Zentrale Clearing von Umsätzen aus electronic cash Transaktionen tritt der Vertragspartner mit Eingabe

der Daten in das Terminal die Forderung gegen den jeweiligen Kunden an Concardis unter der Bedingung ab, dass der Umsatz autorisiert wird. Als Gegenleistung verpflichtet sich Concardis, den Nennbetrag des autorisierten Umsatzes entsprechend dem vereinbarten Überweisungsmodus auf das vom Vertragspartner benannte Konto gutschreiben.

b) Für das Zentrale Clearing von Umsätzen aus elektronischen Lastschriftverfahren wird Concardis diese Umsätze treuhänderisch für den Vertragspartner als Treugeber auf einem Treuhandkonto der Concardis bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes geführt. Concardis wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. Concardis wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungs-technisch dem Vertragspartner zuzuordnen sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Vertragspartner, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Concardis hat den Vertragspartner auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze durch diese Einrichtung gesichert sind. Entsprechend dem vereinbarten Überweisungsmodus werden die Umsätze dann auf das vom Vertragspartner benannte Konto überwiesen. Falls der Einzug geschuldeter Entgelte beim Vertragspartner (siehe unten, Ziffer VII 3) scheitern sollte, wird Concardis mit seinen Entgeltansprüchen gegen Ansprüche des Vertragspartners aufrechnen. Unmittelbar nach der Aufrechnung wird Concardis einen Geldbetrag in Höhe der ausstehenden Entgelte vom Treuhandkonto auf ihr eigenes Geschäftskonto und den verbleibenden Geldbetrag auf ein Geschäftskonto des Vertragspartners überweisen.

3.2. Direktes Clearing

Im Direkten Clearing erfolgt die Gutschrift auf das vom Vertragspartner benannte Konto direkt vom Konto des

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

Inhabers der Debitkarte. Concardis erstellt hierfür aus den erfolgreichen und mit einem Kassenschnitt übertragenen Umsatztransaktionen Lastschriftdateien gemäß den Richtlinien des DTAUS-Verfahrens und 3.5. übermittle diese am auf den Kassenschnitt folgenden banküblichen Arbeitstag an das vom Vertragspartner benannte Geldinstitut. Etwaige Gebühren des vom Vertragspartner benannten Geldinstituts für den Einzug der Lastschrift sind vom Vertragspartner zu tragen. Voraussetzung für das Direkte Clearing ist die entsprechende Verarbeitungsfähigkeit der Datensätze durch das Geldinstitut des Vertragspartners sowie die Kenntnis des Geldinstituts des Vertragspartners von der Wahl dieses Zahlungsverfahrens. Daher ist das Geldinstitut unverzüglich nach Vertragsabschluss vom Vertragspartner über den Eingang elektronischer 4. Zahlungen auf dem Geschäftskonto des 4.1. Vertragspartners zu informieren. Falls das Geldinstitut des Vertragspartners kein direktes Clearing zulässt, gilt folgendes:

- a) Bei Vertragsabschluss: Der Vertragspartner ist 4.2. verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens mit der Freischaltung des Terminals, ein Geschäftskonto bei einem Geldinstitut einzurichten, das ein Direktes Clearing ermöglicht. Ansonsten ist Concardis berechtigt, das Clearingverfahren auf zentral umzustellen.
- b) Bei Wechsel des Geldinstituts während der Vertragslaufzeit: Falls der Vertragspartner zu einem 4.3. Geldinstitut wechselt, das ein Direktes Clearing nicht ermöglicht, so erfolgt eine Verarbeitung der Datensätze im Zentralen Clearing. Soweit der Vertragspartner nichts anderes mit Concardis vereinbart, erfolgen in diesem Fall Gutschriften als tägliche Sammelüberweisung.

3.3. Duales Clearing

Das Duale Clearing ist ein Mischverfahren. Umsätze aus dem electronic cash-System werden im Wege des Zentralen Clearings ausgeführt. Umsätze aus elektronischen Lastschriftverfahren werden im Direkten Clearing ausgeführt. Es gilt zum jeweiligen Verfahren das unter Ziffer VI. 1. bzw. 2. dieser Besonderen Bedingungen C genannte ergänzend.

- 3.4. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das 4.4. Vermögen des Vertragspartners ist Concardis berechtigt, Umsatzdateien und Kartenzahlungen auf ein von Concardis eingerichtetes Treuhand-Sperrkonto für Insolvenzverfahren zu leiten oder die Umsätze auf ein

vom Insolvenzverwalter bestimmtes Treuhandkonto zu verbuchen.

Im Fall von Rücklastschriften beim Zentralen Clearing geht die Rücklastschrift zunächst zu Lasten der Concardis. Die Concardis ist berechtigt, die Rücklastschrift als auch die entsprechende Rücklastschriftgebühr beim Vertragspartner im Lastschriftverfahren beim Vertragspartner einzuziehen. Im Fall von Rücklastschriften beim Direkten Clearing gehen sowohl die Rücklastschrift als auch die entsprechende Rücklastschriftgebühr zu Lasten des Vertragspartnerkontos.

Entgeltzahlungsbedingungen

Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem Unternehmen nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft durch Concardis berechnet.

Die nach diesem Vertrag vom Vertragspartner zu zahlenden Entgelte werden im Laufe eines Kalendermonats für den jeweils vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt. Zusätzliche Leistungen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, erfolgen nur gegen gesonderte, ortsübliche und angemessene Vergütung.

Die Entgelte werden im Lastschriftverfahren von einem vom Vertragspartner zu benennenden Konto abgebucht. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Concardis ein SEPA Lastschriftmandat in schriftlicher Form für den Lastschrift-Einzug zu erteilen. Bei Kontoänderungen verpflichtet sich der Vertragspartner bereits jetzt, jeweils ein neues SEPA Lastschriftmandat zu erteilen. Ein Widerruf des SEPA Lastschriftmandates bedarf bei Drittstaaten- oder Drittwährungssachverhalten oder wenn der Vertragspartner kein Verbraucher ist der vorherigen Zustimmung von Concardis. Ein in diesen Fällen ohne Zustimmung von Concardis widerrufenes SEPA Lastschriftmandat berechtigt Concardis zur fristlosen Kündigung des Vertrages insgesamt.

Für den Fall, dass der Vertragspartner Concardis kein SEPA Lastschriftmandat erteilt und/oder das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist oder erloschen ist, wird Concardis ihre erbrachten Leistungen dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Die

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

Rechnungssumme ist sofort ohne Abzug eines Skontos fällig. Anfallende Kosten wegen Rücklastschriften zuzüglich Bearbeitungsgebühr (EUR 10,00 je Rücklastschrift) hat der Vertragspartner zu tragen.

- 4.5. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 2 Tage verkürzt. Der Vertragspartner sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Kontaktinformationen, einschließlich der Email-Adresse, stets aktuell zu halten und Concardis Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

G Händlerbedingungen für das System „Geldkarte“

1. Das Unternehmen nimmt am System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teil. Akzeptanzzeichen dieses Systems sind das GeldKarte-Logo sowie für die kontaktlose Bezahlung auch das girogo-Logo (siehe Anlage 1). Das Unternehmen erhält von seinem Zahlungsdienstleister eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software, die die erforderlichen Authentifikationsschlüssel der Kreditwirtschaft und eine entsprechende Kennung (in der Regel die Kontonummer) bei seinem Zahlungsdienstleister enthält, so dass die GeldKarte-Umsätze dem Unternehmen gutgeschrieben werden können.

Alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Medien bleiben im Eigentum des Zahlungsdienstleisters. Die Medien dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der vorgesehenen Zahlungsverkehrsanwendungen verwendet werden. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems GeldKarte beeinträchtigen könnte.

2. Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche GeldKarte-Terminals einzusetzen, die von der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller des Terminals nachweisen zu lassen.

3. Akzeptanz der Geldkarten

- 3.1. An seinen GeldKarte-Terminals akzeptiert das Unternehmen die von Zahlungsdienstleistern emittierten girocard-Karten sowie die sonstigen in Anlage 1 aufgelisteten Karten. Dem Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren oder einen Aufschlag auf den Barzahlungspreis vorzunehmen. Auf einen eventuellen Aufschlag muss der Karteninhaber vor einer Zahlung deutlich hingewiesen werden. Ein eventueller Aufschlag muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Unternehmens ausgerichtet sein.

Die Verwendung von Karten anderer Systeme an den GeldKarte-Terminals ist hiervon unberührt, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt ist.

- 3.2. Wenn ein Unternehmen an seinen Terminals Zahlungen mit girocard-Karten sowohl im Rahmen des electronic cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft als auch im GeldKarte-System (integriertes Bezahl-/Ladeterminale) akzeptiert, werden Transaktionen oberhalb eines Betrages von 25,00 € ausschließlich im electronic cash-System abgewickelt. Akzeptiert ein Unternehmen an seinen Terminals nur Zahlungen im Rahmen des Geldkarte-Systems (reines GeldKarte-Akzeptanzterminal) werden auch Transaktionen oberhalb eines Betrages von 25,00 € im Rahmen dieses Systems abgewickelt.

Integrierte Bezahl-/Ladeterminale müssen auch das Laden von GeldKarte-Karten durch den Kartenemittenten im Rahmen eines Bezahlvorgangs mittels GeldKarte technisch unterstützen. Das Unternehmen greift in diesen Ladeprozess selbst nicht ein.

Eine Barauszahlung des auf der GeldKarte aufgeladenen Betrages ist dem Unternehmen nicht gestattet. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur beim kartenausgebenden Zahlungsdienstleister entladen werden.

Mit Abschluss eines ordnungsgemäßen Bezahlvorgangs mittels GeldKarte an zugelassenen GeldKarte-Terminals erwirbt das Unternehmen eine Garantie gegen den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister in Höhe des getätigten Umsatzes.

Betragsgrenzen

Will der Karteninhaber bei einem Unternehmen einen Betrag von bis zu 25,00 € bezahlen, verfügt die girogo-Karte/GeldKarte aber nicht mehr über den zur Bezahlung der Ware oder Dienstleistung erforderlichen Geldbetrag, kann der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem Karteninhaber über eine entsprechende technische Ausstattung der Karte zusätzlich die Möglichkeit einräumen, dass seine girogo-Karte/GeldKarte an Terminals von Unternehmen, die dafür ausgestattet sind, im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang automatisch, bargeldlos und ohne Eingabe der PIN aufgeladen wird. Dieses automatische Laden der girogo-Karte/GeldKarte ist nur möglich, wenn es sich bei dem von dem Unternehmen betriebenen Terminal um ein Händlerterminal handelt, das sowohl Zahlungen im GeldKarte-System als auch im electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft abwickelt (Integriertes Bezahl-/Ladeterminale) und der Karteninhaber mit seinem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister zuvor eine Vereinbarung über das bargeldlose und automatisierte Aufladen der girogo-Karte/GeldKarte an integrierten Bezahl-/Ladeterminals ohne Eingabe der PIN (Abo-Laden) getroffen hat. Ein Aufladen der girogo-Karte/GeldKarte gegen Bargeld oder im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des auf jener anderen Karte angegebenen Kontos ist im Rahmen der Funktion des Abo-Ladens am Unternehmensterminal nicht möglich. Die girogo-Karte/GeldKarte des Karteninhabers wird bei einem Unternehmen im Rahmen des Abo-Ladens jeweils automatisch mit dem Betrag aufgeladen, den der girogo-Karte/GeldKarte-Inhaber und der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im Rahmen der Vereinbarung über das Abo-Laden zuvor miteinander vereinbart haben.

Will der Karteninhaber bei einem Unternehmen einen Betrag von bis zu 25,00 € bezahlen und verfügt die girogo-Karte/GeldKarte nicht mehr über den zur Bezahlung der Ware oder Dienstleistung erforderlichen Geldbetrag, hat der Karteninhaber aber mit dem

Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service

kartenausgebenden Zahlungsdienstleister keine Vereinbarung über das automatische Aufladen der girogo-Karte/Geldkarte im Wege des Abo-Ladens gemäß Absatz 5.1. getroffen, gilt Folgendes: Ist die girogo-Karte/Geldkarte vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister technisch für die Funktionalität des Aufladens der Karte bei einem Unternehmen ausgestattet, und ist auch das integrierte Bezahl-/Ladeterminal des Unternehmens entsprechend ausgerüstet, kann der Karteninhaber seine girogo-Karte/Geldkarte im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang zum Zwecke der nachfolgenden Bezahlung mit der girogo-Karte/Geldkarte an einem integrierten Bezahl-/ Ladeterminal des Unternehmens sodann unter Eingabe seiner PIN mit einem von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgegebenen Betrag aufladen. Ein Aufladen der girogo-Karte/Geldkarte gegen Bargeld oder im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des auf jener anderen Karte angegebenen Kontos ist auch bei der Aufladung einer girogo-Karte/Geldkarte am Terminal des Unternehmens gegen Eingabe der PIN nicht möglich.

6. Für den Betrieb des GeldKarte-Systems und die Garantie wird dem Unternehmen vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ein Entgelt in Höhe des gem. Artikel 3, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge maximal zulässigen Entgelts berechnet. Wird die GeldKarte am Terminal eines Unternehmens vor der Durchführung des GeldKarte-Bezahlvorganges vom Karteninhaber nach Nr. 5 Abs. 5.1 oder 5.2 zunächst aufgeladen, kann das Unternehmen für den Vorgang des Ladens der GeldKarte vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister kein Entgelt verlangen.
7. Der Händler ist verpflichtet, alle GeldKarte-Umsätze bei seinem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle einzureichen. Um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und um zu verhindern, dass z. B. gefälschte oder verfälschte Umsätze bzw. Umsätze mehrfach eingereicht werden, prüft der Zahlungsdienstleister oder die beauftragte Stelle die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Umsätze. Stellen sie dabei keine Fehler fest, werden die Umsätze zum Einzug freigegeben.
8. Das Unternehmen hat auf das GeldKarte-System mit den in Nr. 1 bezeichneten Logos deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen. Sobald ein Unternehmen an dem System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr teilnimmt, ist es verpflichtet, sämtliche Akzeptanzzeichen, die auf das System GeldKarte hinweisen, zu entfernen.
9. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als ge-

nehmigt, wenn das Unternehmen nicht Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei einer Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Unternehmens muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an den kontoführenden Zahlungsdienstleister abgesandt sein.

Anlage 1:



GeldKarte-Logo



girogo-Logo

Zugelassene Karten

An Terminals des GeldKarte-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft können folgende Karten mit Chip eingesetzt werden:

- a) Electronic cash-Karten / girocards, die von den deutschen Kreditinstituten ausgegeben werden.
- b) Sonstige Karten („Kundenkarten“)
 - S-Card der Sparkassen und Girozentralen
 - Kundenkarte der Deutschen Bank AG
 - Postbank Card
- c) Weitere Karten können vom Arbeitsstab Kartengestützte Zahlungssysteme der deutschen Kreditwirtschaft zugelassen werden.